

Veränderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Bedeutung für Kommunen und kommunalnahe Unternehmen

Die Bankenlandschaft blickt in den letzten zehn Jahren auf eine turbulente Zeit zurück. Krisen erschütterten mehrfach die großen Finanzhäuser. Darüber hinaus führte die hohe Verschuldung vieler öffentlicher Haushalte im Verhältnis zu deren Einnahmen zu Krisen bei ehemals als solvent eingestuften Staaten im europäischen Raum.

Als Folge dieser Finanzkrisen wurden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Finanzdienstleistungsinstitute deutlich ausgeweitet. Und dies auch zu Recht. Die Kreditinstitute müssen ausreichend Kapital bereithalten, um die Risiken ihrer Geschäfte im Falle eines Falles abdecken zu können. Einfach ausgedrückt muss die Ausstattung der Kreditinstitute mit Risikodeckungskapital ihrem Geschäftsmodell entsprechen. Aus Sicht der Finanzunternehmen eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die aber vor dem Hintergrund der allzu realen Finanzkrisen in aufsichtsrechtliche Regeln gefasst werden mussten.

Durch das aktuelle Gesetzeswerk des Baseler Ausschusses („Basel III“) werden verschiedene quantitative und qualitative Anforderungen an das Eigenkapital der Banken gestellt. Dies bedeutet, dass Banken stets einen gewissen Anteil an Eigenkapital für die von ihnen vergebenen Kredite vorhalten müssen. Und das entsprechend der Risiken, die in jedem Geschäftsfeld liegen. Das bedeutet, dass nicht alle Kredite mit dem gleichen Anteil an Eigenkapital zu unterlegen sind. Bisher müssen Kommunalkredite oder von Kommunen verbürgte Kredite noch nicht mit Eigenkapital unterlegt werden.

Kredite an kommunalnahe Unternehmen sind, genau wie die an alle anderen Unternehmen, entsprechend mit Eigenkapital zu unterlegen. Haftet eine Kommune für ihr Unternehmen (z. B. Bürgschaft) führt dies zu Erleichterungen bei der Unterlegung mit Eigenkapital.

Bei einer Entscheidung über einen Kredit an kommunalnahe Unternehmen darf ein Kreditinstitut also grundsätzlich keine anderen Maßstäbe anlegen als bei „normalen“ Unternehmen. Es prüft die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens - vereinfacht ausgedrückt - auf seine Ertragskraft und auf seine Risikoanfälligkeit (ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital), also zusammenfassend auf die Fähigkeit, den Kredit heute und auch künftig zurückzahlen zu können.

Bei Tochterunternehmen in der Privatwirtschaft wird häufig ein sogenannter Gewinnabführungsvertrag mit der „Mutter“ vereinbart, was dazu führt, dass ihm die Fähigkeit fehlt, den Kredit aus dem eigenen Gewinn zurück zu zahlen. Eine Kreditvergabe kann hier ohne Einbindung des Mutterunternehmens in der Regel nicht erfolgen. Dies ist in der gleichen Konstellation bei kommunalnahen Unternehmen nicht anders zu werten.

Was heißt das für die künftige Kreditvergabe an kommunalnahe Unternehmen?

Die Maßstäbe der Kreditvergabe an kommunalnahe Unternehmen waren und bleiben die Gleichen wie bei jedem anderen Kreditnehmer. Und das ist nur logisch. Kredite vergeben Banken nur, wenn sie aufgrund der Wirtschaftskraft des Kreditnehmers davon ausgehen können, dass dieser in der Lage ist, seinen Kredit zurück zu zahlen.